

Abschrift der Satzung vom 16.11.1970, zuletzt geändert am 08.03.1996 des Reit- und Fahrvereins Rütenbrock und Umgebung e.V.

I. Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein will den Reit- und Fahrsport pflegen und das Interesse an der Warm-Blutzucht wecken.

§ 2 a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

b) Der Reit- und Fahrverein Rütenbrock und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Zusammenschluss erfolgte auf freiwilliger Grundlage.

§ 4 Der Verein führt folgende Bezeichnung:
Reit- und Fahrvereins Rütenbrock und Umgebung
Er hat seinen Sitz in Rütenbrock.

§ 5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Reit- und Fahrverein Rütenbrock und Umgebung ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landesverbandes niedersächsischer Reit- und Fahrvereine und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

II. Mitgliedschaft

§ 6 a) Arten der Mitgliedschaft:
Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

b) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:
Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden.

§ 7 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein verdient gemacht haben.

§ 8 Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen.

§ 9 Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

- § 10 Jedes Mitglied muss Selbstzucht üben und Disziplin wahren und unter allen Umständen den Anordnungen des Vorstandes und des Reitlehrers nachkommen.
- § 11 Zur Deckung der Unkosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung in jedem Jahr festgesetzt wird.
- § 12 Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 des BGB kann der Verein für irgendwelche durch reiterliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder auch Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.
- § 13 Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit aus dem Verein austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.
- § 14 Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins, Sport). Mit dem Ausschluss ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann Berufung in der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

- § 15 Die Organe des Vereins sind:
- Vorstand,
Ausschüsse,
Mitgliederversammlung,
Jahreshauptversammlung.
- § 16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 10 Mitgliedern, den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Reitlehrer, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendwart sowie 4 Beisitzern. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- § 17 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet 1/3 der Mitglieder aus. Zuerst die beiden Ältesten mit einem Beisitzer und so fortlaufend. Wiederwahl ist zulässig.
- § 18 Der erste Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen.
- § 19 Dem Vorsitzenden und dem Reitlehrer steht das Recht zu, bei gemeldeten triftigen Gründen Mitglieder von den Übungsstunden zu befreien. Diese haben die Pflicht, jede Ungebührlichkeit zu rügen.
- § 20 Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins. Der Kassierer verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
- § 21 Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.
- § 22 Streitigkeiten werden vom Vorstand geregelt.

- § 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schriftführer durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher.
- § 24 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordert.
- § 25 Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu berechnen. Anträge werden in der Versammlung zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmt, soweit nicht die Satzungen eine andere Mehrheit verlangen. Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht offene Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- § 26 In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, der die Prüfung der Kasse und der Belege vornimmt.
- § 27 Das Vereinsvermögen gehören dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern.
- § 28 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

IV. Übungen

- § 29 Der Übungsplan wird von Zeit zu Zeit aufgestellt und in üblicher Weise bekannt gegeben.

V. Satzungsänderungen

- § 30 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

VI. Auslösung des Vereins

- § 31 a) Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinander folgenden Hauptversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar soll die Stadt diese Mittel dann für die Ortsteil Rütenbrock befindlichen Schulen verwenden.